

Satzung des Mölle-Süd-Camp e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mölle-Süd-Camp e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz am Möllensee bei Grünheide (Mark).

(2) Ziel ist es, das Gelände des Nischholzbodens 45 und angrenzende Bereiche am Südufer des Möllensees naturnah zu erhalten.

(3) Der Verein fördert Wasser-, Angel- und Wandsport, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

(4) Er legt Wanderwege auf dem Gelände an, um Besucher über Umweltschutz zu informieren und für den Erhalt der Natur zu sensibilisieren.

(5) Mitglieder und Gäste können sich auf dem Gelände aufhalten, um die Vereinsziele zu unterstützen.

(6) Der Verein arbeitet mit Behörden zusammen und kann seine Aktivitäten auch auf weitere Flächen ausweiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

(2) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die Zahlung des Beitrittsgeld bzw. der Aufnahmegebühr und die Anerkennung dieser Satzung. Mitglieder verpflichten sich, freiwillige Arbeitsleistungen zur Umsetzung der Vereinsziele zu erbringen. Hierzu sind jährlich 10 Pflichtstunden zu leisten. Nicht geleistete Stunden können dem Mitglied nach der Gebühren- und Preisverordnung in Rechnung gestellt werden.

Ausnahmen können für körperlich eingeschränkte oder ältere Mitglieder in Absprache mit dem Vorstand gewährt werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist unbefristet und nicht übertragbar oder vererbbar. Sie endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4.1 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft mit Vergünstigungen

(1) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Für eine Ehrenmitgliedschaft mit Vergünstigungen schlägt der Vorstand Kandidaten der Mitgliederversammlung vor. Diese muss gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung zustimmen oder den Vorschlag ablehnen.

(3) Nach Zustimmung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über Art, Höhe und Dauer der Vergünstigungen.

§ 5 Ausschluss

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung, die Aufenthalts- und Verhaltensordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder den Vereinsfrieden nachhaltig stören.

(2) Der Ausschluss setzt in der Regel eine schriftliche Abmahnung voraus. Diese kann durch den Vorstand selbst oder durch einen vom Vorstand beauftragten gesetzlichen Vertreter (z. B. Rechtsanwalt) ausgesprochen werden.

(3) Bei einem weiteren Verstoß nach erfolgter Abmahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5a Mahn- und Verwarngebühren

(1) Bei geringfügigen Verstößen gegen die Aufenthalts- und Verhaltensordnung kann der Verein Mahn- oder Verwarngebühren erheben.

(2) Die Erhebung erfolgt insbesondere dann, wenn keine unmittelbare Abmahnung oder ein Ausschlussverfahren erforderlich ist, aber eine Regelverletzung festgestellt wurde.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebühren- und Preisverordnung des Vereins.

(4) Die Entscheidung über die Erhebung einer Mahn- oder Verwarngebühr trifft der Vorstand

oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

(5) Die betroffene Person ist schriftlich über den Verstoß und die Höhe der Gebühr zu informieren.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß Gebühren- und Preisverordnung. Die Höhe der Beiträge wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
-

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn und am Ende der Sommersaison statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per Aushang am Vereinsgelände bekanntgegeben. Eine gesonderte Einladung muss bei ordentlichen Mitgliederversammlungen nicht erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich und begründet beantragen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden ebenfalls mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Mitglieder persönlich anwesend sind.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei werden auch postalisch abgegebene Stimmen sowie Stimmen, die durch eine wirksame Vertretungsvollmacht eingebracht werden, berücksichtigt. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(7) Stimmen können auch postalisch abgegeben werden, sofern die zur Abstimmung stehenden Änderungen vor der Versammlung ersichtlich oder absehbar sind.

(8) Eine Stimmenvertretung ist möglich, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt und diese dem Vorstand rechtzeitig vorgelegt wird.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Struktur des Vereins.

Sie beschließt die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(11) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand das oberste Beschlussorgan. Er legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Vorstand bestellt einen Leiter für das Vereinsgelände und kann eine ehrenamtliche Leitung für ortsgebundene Aufgaben gemäß § 2 Abs. 5 einsetzen. Er beschließt eine Aufenthalts- und Verhaltensordnung sowie eine Finanzordnung.

(4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Vorstandssitzungen werden protokolliert und von Vorsitzendem und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich für Vereinsmitglieder.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10 Haushaltsplan

(1) Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan. Dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Kostenerstattung

(1) Persönliche Aufwendungen im Auftrag des Vereins werden gemäß der Finanzordnung erstattet.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Zwei Mitglieder melden sich jährlich, zur Kassenprüfung des letzten Jahres, zur ersten Mitgliederversammlung. Diese prüfen die ordnungsgemäße Führung der Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres und bestätigen das Ergebnis mit ihrer Unterschrift. Der Vorstand berichtet in der zweiten Mitgliederversammlung und diese stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Liquidation führt der Vorstand durch, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Es muss ausschließlich gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zufallen.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.09.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.